

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Sektion IV – Verkehr

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

GZ. 2021-0.448.109

DIENSTANWEISUNG

zur

**Umsetzung des Bundes-Umgebungs-lärm-
schutzgesetzes für Bundesstraßen
(Autobahnen und Schnellstraßen)**

Neufassung Juni 2021

Durch diese Dienstanweisung wird folgender Erlass aufgehoben:

GZ. BMVIT-322.090/0004-II/ST1/2006
„Dienstanweisung – Umsetzung des Bundes-Umgebungs-lärmschutzgesetzes“

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	2
2	Allgemeines	2
3	Strategische Lärmkarten.....	2
4	Aktionspläne.....	3
5	Anforderungen an Daten, Berichte und Karten	3

1 Geltungsbereich

Rechtsgrundlagen für diese Dienstanweisung sind die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, das Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz (Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005 idgF) sowie die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung (Bundes-LärmV, BGBl. II Nr. 144/2006 idgF).

Die vorliegende Dienstanweisung regelt die, der ASFINAG vom BMK zur Umsetzung des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes für Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) übertragenen Aufgaben.

Ziel ist es, durch entsprechende Maßnahmen in Verbindung mit einer gezielten Information der Öffentlichkeit schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm, welche vom Verkehr auf Bundesstraßen ausgehen, vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

2 Allgemeines

Alle 5 Jahre sind in der Strategischen Lärmkarte an sämtlichen Bundesstraßen die Orte mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm gemäß Bundes-LärmV sowie abschnittsbezogene Lärmbelastungsschwerpunkte zu identifizieren.

Bis spätestens **1. Dezember 2023** und danach alle 5 Jahre, bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres ist daraus ein Fünfjahresplan mit einer Dringlichkeitsreihung der zu untersuchenden Abschnitte und der sich daraus etwaig ergebenden Maßnahmen abzuleiten und dem BMK zu präsentieren. Begründete Abweichungen von den einzelnen Jahreszielen sind dem BMK jährlich, bis spätestens 1. Dezember bekanntzugeben.

Ferner ist dem BMK jährlich, bis spätestens **1. April** ein Bericht zu übermitteln, welcher für sämtliche Bundesstraßenabschnitte die genaue Verkehrsstärke (JDTV Kfz, JDTV SV) pro Abschnitt ausweist. Die Verkehrsstärken pro Abschnitt (JDTV Kfz) sind auch in einer Österreichkarte graphisch darzustellen und diese dem BMK zusammen mit einer Beschreibung der Berechnungsmethode zu übermitteln.

3 Strategische Lärmkarten

Die Entwicklungen und ersten Ergebnisse bei der Erstellung der Strategischen Lärmkarten sind bis spätestens **1. März 2022** und danach alle 5 Jahre, bis spätestens 1. März des jeweiligen Kalenderjahres dem BMK zu präsentieren und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Bis spätestens **1. Mai 2022** und danach alle 5 Jahre, bis spätestens 1. Mai des jeweiligen Kalenderjahres ist eine **Strategische Lärmkarte** für sämtliche Bundesstraßenabschnitte (einschließlich jener in Ballungsräumen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr inklusive einer **Betroffenauswertung** und Angaben zu den **Datenquellen** entsprechend den Anforderungen in der Bundes-LärmV auszuarbeiten. Diese sind dem BMK, Abteilung V/11 nach Freigabe durch Abteilung IV/IVVS 1 zu übermitteln.

Alle 5 Jahre sind die Strategischen Lärmkarten auf Basis der Grunddatenerhebung und anhand der Unterschiede in den Verkehrsstärken auf Aktualität zu überprüfen und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem BMK neu zu erstellen.

4 Aktionspläne

Für sämtliche Bundesstraßenabschnitte, die entsprechend den Strategischen Lärmkarten Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für Straßenverkehrslärm gemäß Bundes-LärmV aufweisen, sind in den Aktionsplänen Maßnahmen im Sinne von § 9 Bundes-LärmV auszuweisen.

Die Entwicklungen und ersten Ergebnisse bei der Erstellung der Aktionspläne sind bis spätestens **1. Dezember 2023** und danach alle 5 Jahre, bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres dem BMK zu präsentieren und die weitere Vorgangsweise abzustimmen.

Bis spätestens **1. Februar 2024** und danach alle 5 Jahre, bis spätestens 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres ist dem BMK ein Aktionsplan mit lärmindernden Maßnahmen für sämtliche Bundesstraßenabschnitte (einschließlich jener in Ballungsräumen) mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr inklusive einer textlichen Aufbereitung entsprechend den Anforderungen in der Bundes-LärmV zu übermitteln.

Alle 5 Jahre sind die Aktionspläne zu evaluieren und gegebenenfalls zu überarbeiten und auf eine geänderte Lärmbelastung abzustellen.

Umweltprüfung

Sollte eine Umweltprüfung für einen Aktionsplan erforderlich sein, so wird das BMK im Einzelfall einen entsprechend § 8 Bundes-LärmG erstellten Umweltbericht bei der ASFINAG anfordern.

5 Anforderungen an Daten, Berichte und Karten

Bei der Ausarbeitung der in dieser Dienstanweisung genannten Daten, Berichte und Karten sind hinsichtlich der Datenerhebung, -verarbeitung, und -aufbereitung die Maßstäbe der Bundes-LärmV anzulegen. Zudem ist auf diesbezügliche Vorgaben des BMK Bedacht zu nehmen.

Ferner müssen diese digital, bearbeitbar und für die Weitergabe an Dritte sowie die Veröffentlichung im Internet geeignet sein.